

# Feststellung und Prüfung von Tätowierungen und Schmuckaccessoires



Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

## Feststellung und Prüfung von Tätowierungen im Rahmen des Eignungsverfahrens zur Einstellung in den Justizvollzugsdienst des Landes Sachsen-Anhalt - Besonderheiten des Tragens von Schmuckaccessoires im Justizvollzugsdienst

Bereits im Einstellungsverfahren für den Justizvollzugsdienst ist zu berücksichtigen, dass Beamte des Justizvollzugsdienstes ein angemessenes Erscheinungsbild zu wahren haben. Tätowierungen sollten im Dienst grundsätzlich nicht sichtbar sein. Vorhandene, auch nicht sichtbare Tätowierungen dürfen generell nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen sowie keine sexuellen, diskriminierenden, Gewalt verherrlichenden oder ähnliche Motive darstellen.

Sollten Sie als Bewerberin oder Bewerber Tätowierungen besitzen, ist eine Prüfung dieser durch das Polizeiärztliche Zentrum / Gutachterdienst der Landesverwaltung vorzunehmen. Dazu werden mit dem weiteren Formular „Körperpass-Tätowierungen“ Informationen zu Größe, Art, Inhalt und Bedeutung erhoben.

Besitzen Sie Tätowierungen?    nein

ja                      Den Vordruck „Körperpass-Tätowierungen“ habe ich ausgefüllt und beigelegt.

Das Tragen von Flesh Tunnels im Dienst steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Eigensicherung für Justizvollzugsbeamte. Sie erhöhen das Verletzungsrisiko und bergen zudem die Gefahr irreversibler Schäden. Aufgrund des offenkundigen Widerspruchs zur maßgeblichen Anschauung und Akzeptanz in der Bevölkerung sind Flesh Tunnel mit dem Beruf eines Justizvollzugsbeamten nicht vereinbar und daher unzulässig. Vorhandene Flesh Tunnel können daher ein Einstellungshindernis darstellen.

Haben Sie Flesh Tunnel?            nein                      ja

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_